

1. Allgemeines

Die Richtlinien für Schülertransporte regeln den unentgeltlichen Transport von Schülerinnen und Schülern mit erschwertem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit an der Schule Schänis.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 79 und 62

Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf einen unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten darf. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulgesetz Art. 20

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Hat die politische Gemeinde oder Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule.

3. Schulweg

Der ordentliche Schulweg zwischen Elternhaus und Schule (oder umgekehrt) steht in Abhängigkeit zum Stundenplan und den entsprechenden Unterrichtsorten und liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg nicht zu Schaden kommen oder Andere schädigen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll (zu Fuss oder mit dem Fahrrad, Töffli).

Für Schülerinnen und Schülern ist der Schulweg ein besonderes Erlebnis und eine wichtige Erfahrung. Er bietet ihnen die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zu ihrer motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten sie diesen Weg möglichst selbstständig zurücklegen. Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen, wenn zumutbar, dem Schülertransport mit einem Schulbus immer vor.

Die Politische Gemeinde Schänis ist bestrebt, die Verkehrsgefahren auf den Schulwegen so weit als möglich zu minimieren.

Bei **unzumutbarem Schulweg** richtet die Schule einen für die Erziehungsberechtigten unentgeltlichen Schülertransport ein. Dieser kann mittels Schulbus, einem öffentlichen Verkehrsmittel oder deren Kombination erfolgen.

4. Anspruch auf unentgeltlichen Transport

Die „unzumutbaren“ respektive „zumutbaren Schulwege“ sind verbindlicher Bestandteil dieser Richtlinien. Sie werden von der Schulführung definiert, periodisch überprüft und allenfalls den Gegebenheiten angepasst.

Wege bis 30 Minuten, die viermal pro Tag zurückzulegen sind, gelten in der Regel als zumutbar.

Ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, welche in ganzjährig bewohnten Liegenschaften im Rayon „unzumutbarer Schulweg“ leben, haben Anspruch auf unentgeltlichen Transport, welcher von der Schule Schänis organisiert wird. Die Schule Schänis trägt die Verantwortung für die Schülertransporte, soweit diese nicht Dritten übertragen ist.

Es besteht kein Anspruch auf Transport „von Tür zu Tür“. Die Schülerinnen und Schüler steigen an klar definierten Haltestellen des Schulbusses oder des öffentlichen Verkehrs ein und aus.

Die Schulbusroute und die Sammelplätze werden nach Erhebung der Anzahl der zu transportierenden Kinder jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Für Kinder, die den öffentlichen Verkehr benutzen, gelten die offiziellen Fahrplanzeiten.

Zumutbarer Schulweg

Schulwege gelten bezüglich Länge als zumutbar, wenn die folgenden altersbezogenen Grössen nicht überschritten werden:

Kindergarten:	1,5 km zu Fuss
1. bis 3. Klasse:	2,0 km zu Fuss
4. bis 6. Klasse:	5,0 km zu Fuss oder mit dem Fahrrad
7. bis 9. Klasse:	8,0 km zu Fuss oder mit dem Fahrrad

Diese Grössen beziehen sich auf den einzelnen Schulweg, welcher bis viermal täglich zumutbar ist. Bewältigt ein Kind den Schulweg eigenverantwortlich, soll die Mittagszeit zuhause mindestens 30 Minuten betragen. Für den Fall, dass die Dauer der Mittagszeit nicht eingehalten werden kann, stellt die Gemeinde ein Mittagstisch zur Verfügung.

Organisation des Schülertransports

- Die im Fahrplan genannten Abfahrtszeiten sind verbindlich. Der Schulbusfahrer ist nicht verpflichtet, auf Schülerinnen und Schüler zu warten, die zu spät kommen.
- Die Abfahrtszeiten gelten vorbehältlich äusserer Einflüsse, wie schlechter Witterung, Verkehrsbehinderungen etc.
- Verpasst eine Schülerin oder Schüler den Bus, sind die Erziehungsberechtigten für den Transport verantwortlich.
- Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler hat oberste Priorität und die Fahrweise wird den Gegebenheiten angepasst. Bei aussergewöhnlichen Wegverhältnissen bzw. Wetterverhältnissen – vor allem im Berggebiet – kann der Betrieb eingeschränkt werden. Der Informationsfluss ist sicherzustellen.
- Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Schulbusfahrpersonen Folge zu leisten. Ordnung und Disziplin ist eine Selbstverständlichkeit. Streitereien, flegelhaftes Benehmen, Lärmen und Aufstehen im Bus sind gefährlich und deshalb verboten – zudem gilt die Gurtentragpflicht.
- Essen und Trinken ist im Schulbus nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler mit Inline-Skates, Scooter oder ähnlichem werden nicht transportiert.
- Im Krankheitsfall oder sonstiger Verhinderung der Schülerinnen und Schüler sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Schulbusfahrer rechtzeitig zu informieren.
- Bei Anliegen oder Problemen im Schulbusbetrieb sind der Schulbusfahrperson stets für alle Beteiligten die erste Anlaufstelle.

Private Transporte

Private Transporte zur Schule oder zu schulischen Anlässen erfolgen auf eigene Verantwortung der betreffenden Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen dürfen keine solche Fahrten veranlassen. Da die Schule Schänis für solche Transporte über keine Versicherung verfügt, kann sie bei einem allfälligen Unfall auch keine Kosten übernehmen.

Benutzung von Fahrrädern und anderen Fahrgeräten

- Der Schulweg steht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Schule kann deshalb hier lediglich Empfehlungen abgeben. Bei der Benützung von Fahrrädern, Kickboards, In-line-Skates etc. besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Erziehungsberechtigten können bei Unfällen für entstehende Kosten haftbar gemacht werden. Die Schule Schänis empfiehlt daher, für eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung besorgt zu sein.
- Die Schule Schänis haftet nicht für beschädigte Fahrräder und andere Geräte, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht benötigt werden.

5. Spezielle Transporte

Der Schülertransport kann für weitere schulorganisatorische Gründe eingesetzt werden. Fahrten von Schulreisen, Exkursionen und dergl. Der ordentliche Schülertransport darf dadurch nicht gestört werden.

6. Berechtigung für die Benützung des Schülertransports

- Die Benutzung des Schulbusses wird durch die jeweilige Schulleitung in Absprache mit der Schulbusfahrperson und der Schulverwaltung verfügt. Die Schulverwaltung informiert die Erziehungsberechtigten gemäss den vorgängig genannten Eckdaten, dies regelmässig zum Schuljahresstart.
- Gesuche für Ausnahmegewilligung sind schriftlich an die Schulverwaltung einzureichen. Über ein solches Gesuch entscheidet bei Kostenanfall die Schulführung in Absprache mit der verantwortlichen Stelle (Schulbus).

Rekursinstanz ist in beiden Fällen die Rekursstelle des Kantons.

Inkraftsetzung

Die Richtlinien für Schülertransporte wurden an der Schulführungssitzung am 14.12.2023 erlassen und ersetzen die Version des Schulrats Schänis vom 21.02.2018.